
MITTEILUNGSVORLAGE

M/2020/0658

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Bau-, Vergabe- und Denkmalschutzausschuss	17.08.2023	Anhörung	Ö

Tagesordnungspunkt:



Gewässerentwicklung Orbach im Bereich der Sportanlage Odendorf

Sachverhalt:

Sowohl eine telefonische Meldung beim Erftverband, als auch der explizite sachliche Hinweis an die Bürgermeisterin auf den beigefügten Facebookpost, nahm die Verwaltung zum Anlass, dem Haftpflichtversicherer GVV den Post sowie ergänzende Fotos mit der Frage weiterzuleiten, ob die Gemeinde Swisttal ihrer Verkehrssicherungspflicht angemessen nachkommt.

Der GVV nimmt hierzu wie folgt Stellung:

„Wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom 25.05.2023, die dem Unterzeichner zur weiteren Bearbeitung zugeleitet wurde. Grundsätzlich handelt es sich bei dem Orbach um ein natürliches Gewässer, welches üblicherweise nicht eingezäunt wird. Dies gilt gleichermaßen für andere Flüsse, aber auch Seen und das offene Meer. Bei künstlich geschaffenen Gewässern sieht dies die Rechtsprechung erheblich kritischer. Natürlich kann gerade bei Hochwasser auch ein solches natürliches Gewässer für Kinder eine Gefahrenlage begründen. Dies bedeutet aber nicht, dass solche Gewässer rein vorsorglich eingezäunt oder eingefriedet werden müssen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn beispielsweise Kinderspielplätze unmittelbar ein solches Gewässer angrenzen. Dann muss der Spielplatz durch eine wirksame Einfriedung gesichert werden. Bei Sportplätzen gibt es eine solche Verpflichtung nach den einschlägigen DIN-Normen nicht. Allenfalls kann sich eine solche Verpflichtung im Einzelfall aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ergeben, wobei es allerdings insofern nicht ausreicht, dass überhaupt ein Gewässer in der Nähe des Sportplatzes entlangfließt. Wir halten es vorliegend nur bei extremen Hochwasser für geboten, in den fraglichen Zeiten den Sportplatz für den Spielbetrieb vorübergehend zu sperren. Die hier in Rede stehende Auskolkung stellt unseres Erachtens keine Gefahrenlage

dar, die über die übliche Gefährdungslage bei stärkerem Wasserfluss in dem Bach hinausgeht.“